

Leitungsschutzanweisungen Strom/Gas/Fernwärme

der
Stadtwerke Suhl / Zella-Mehlis GmbH
Stadtwerke Suhl / Zella-Mehlis Netz GmbH

Bei der Durchführung von Erdarbeiten jedweder Art, besteht immer eine Gefahr, dass wichtige Leitungen beschädigt werden. Hierbei können Schäden entstehen, die zu folgeschweren Unfällen führen. Nicht selten erleiden die Schadenverursacher und mitanwesenden Personen schwerste gesundheitliche Schäden oder kommen bei besonders ungünstigen Umständen ums Leben. Auch materielle Schäden erreichen oft hohe Beträge.

Zur Vermeidung von Unfallschäden bitten wir folgendes zu beachten:

1. Allgemein

- 1.1. Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz.
- 1.2. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdreich, sind unter Vorlage der Planauskunft festzustellen, ob und wo im vorgesehenen Arbeitsbereich Leitungen liegen. Eine Erkundigung bei Behörden, Auftraggebern und sonstigen Dritten genügt nicht! Die Versorgungsleitungen sind nicht nur im öffentlichen Straßenraum, sondern häufig auch in privaten Gärten, Wiesen, Feldern und Wäldern verlegt.
- 1.3. Die vom Netzbetreiber ausgegebenen Bestands- und Übersichtspläne sind nur für den genannten Bestimmungszweck zu verwenden. Der Nutzer hat die vertrauliche Behandlung der Netzauskunft (Plandaten und Betriebsmitteldaten) sicherzustellen. Das Copyright (Urheberrecht) der Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH sowie der Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH sowie des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sind zu beachten. Eine Weitergabe der Netzauskunft an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.4. Ihre schuldhaft Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz (§ 823 BGB).

2. Lage der Versorgungsanlagen

- 2.1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern ebenso in privaten Grundstücken verlegt. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Eine nachträgliche Überbauung von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.2. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere über die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Überdeckung von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 50 cm bis 100 cm, insbesondere geringere Überdeckungen, aber auch deutlich größere sind aus verschiedensten Gründen möglich. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttungen) können sich mitunter erhebliche Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge und Suchschlitze o.ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

3. Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten der SWSZ GmbH und SWSZ Netz GmbH ist im Zuge der Schadensvermeidung Folge zu leisten. Es gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien, Vorschriften sowie die Vorgaben der SWSZ GmbH und SWSZ Netz GmbH.

Soweit nicht abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes:

- 3.1. In dem baulich betroffenen Bereich darf entsprechend der einschlägigen Regelwerke (z.B. BG Bau – C472, BG Bau – C412, ...) nur in geeigneter Weise gearbeitet werden.
- 3.2. Im Schutzbereich von Gashochdruckleitungen und Mittelspannungskabeln sind die besonders zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen mit der SWSZ Netz GmbH abzustimmen.
- 3.3. Lageänderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet.
- 3.4. Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen in nicht zu großen Abständen unterfangen und aufgehängt werden.
- 3.5. Freigelegte Leitungen sind zu schützen. Alle zu den Versorgungsleitungen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Verteilerschränke, Armaturen und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 3.6. Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Leitungsverläufe und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der SWSZ Netz GmbH entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.
- 3.7. Werden durch Baumaßnahmen Versorgungsleitungen (Rohre, Kabel, Baukörper o.ä.) des Versorgungsunternehmens gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit der SWSZ Netz GmbH (Bauleiter) abzustimmen.
- 3.8. Werden bei Aufgrabungen in der Nähe von Versorgungsanlagen bzw. -leitungen Erdungsanlagen (Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
- 3.9. Nach Beendigung der Erdarbeiten ist das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, z.B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden bis über 40 cm der Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Ersatz von maschinellen Geräten zulässig. Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- 3.10. Ist die Einhaltung dieser Auflage aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung der SWSZ Netz GmbH zulässig. In jedem Falle ist nach ZTVA zu Verfahren.

4. Anzeige von Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen

- 4.1. Vor Beginn der Arbeit ist durch Rückfrage bei dem Versorgungsnetzbetreiber zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Versorgungsanlagen befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen sind unverzüglich neue Anfragen und Einweisungen bei dem Versorgungsnetzbetreiber einzuholen.
- 4.2. Nur Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Veränderung kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 4.3. Bei besonderer Gefahr für die Versorgungsanlagen kann die SWSZ Netz GmbH auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson beistellen. Dessen Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

- 4.4. Auch von anderen Betreibern sind Leitungen im Erdreich verlegt. Werden bei Bauarbeiten vermutlich Leitungen freigelegt oder beschädigt, so ist zur Vermeidung von Unfällen oder Sachschäden die Arbeit sofort einzustellen, bis der Sachverhalt geklärt ist.
- 4.5. Sollte es trotz Beachtung aller genannten Randbedingungen zu Beschädigungen an Kabel, Leitungen bzw. Baukörpern kommen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle abzusperren. Die Verständigung des Netzbetreibers ist dabei selbstverständlich. Sie sollte auch erfolgen, wenn unvermutet Kabel, Leitungen bzw. Baukörper angetroffen werden.
- 4.6. Entsteht dem Versorgungsnetzbetreiber aufgrund der Missachtung dieser Anweisung Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.
- 4.7. Die Beendigung der Arbeit ist dem Netzbetreiber anzuzeigen.
- 4.8. Nach der gesetzlichen Bestimmung trägt der Bauunternehmer die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert hat.

5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

- 5.1. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Versorgungsanlagen ist dem Netzbetreiber sofort zu melden.
- 5.2. Der Versorgungsnetzbetreiber ist unverzüglich zu verständigen, die Fachbereiche sind jederzeit über die Netzleiste der SWSZ GmbH und SWSZ Netz GmbH erreichbar:

Rufnummer: 03681/495-1111

- 5.3. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsnetzbetreibers erfolgen.
- 5.4. Wenn Versorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
 - **Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen**
 - **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern**
 - **Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern**
 - **den Netzbetreiber unverzüglich informieren**
 - **weitere Maßnahmen mit den Versorgungsunternehmen und anderen zuständigen Stellen abstimmen**
 - **das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des Netzbetreibers an der Baustelle zu verbleiben**
- **bei ausströmenden Gas besteht Zündungsgefahr!**
 - **Funkenbildung vermeiden**
 - **nicht rauschen, angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen, Klingeln, Schalter , ... bedienen**
 - **sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen**

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Leitungsschutzanweisungen nicht berührt.